

Motion über die Schaffung eines interkommunalen Ausgleichs der Lasten im Asylwesen

eröffnet am 9. November 2010

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, wonach diejenigen Gemeinden angemessen entschädigt werden, welche mehr Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung aufnehmen, als es die Aufnahmepflicht nach dem regierungsrätlichen Verteilschlüssel gemäss §§ 8 und 9 der Asylverordnung verlangen würde. Der Ausgleich ist durch diejenigen Gemeinden zu leisten, welche ihrerseits die Aufnahmepflicht nicht oder nur teilweise erfüllen. Der Ausgleich soll entweder im Rahmen des kantonalen Finanzausgleichs (laufende Revision) durch einen zusätzlichen Faktor beim soziodemografischen Lastenausgleich gemäss § 10 des Gesetzes über den Finanzausgleich oder mittels eines anderen neu zu schaffenden Instrumentes erfolgen. Der Ausgleich ist während einer angemessenen Zeitspanne auch für in den Gemeinden wohnhafte vorläufig aufgenommene Personen, anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung zu leisten.

Begründung:

Im Rahmen der Beantwortung der Anfrage A 670 von Alain Greter und Mit. über das Zentrum für Asylsuchende Witenthor in Malters hat der Regierungsrat angekündigt, einen Teil der 70 in Malters untergebrachten Asylsuchenden im kantons-eigenen Asylzentrum Sonnenhof in Emmenbrücke unterzubringen und dort die ursprüngliche Kapazität von 150 Plätzen wieder auszuschöpfen. Die Behörden und die Bevölkerung der Gemeinde Emmen stehen dieser Massnahme kritisch gegenüber. Diese Diskussion hat eine schon lange bestehende Situation wieder ins Bewusstsein gebracht: Die Solidarität unter den Gemeinden spielt in der Frage der Aufnahmepflicht schlecht, indem die Asylsuchenden schwergewichtig auf einige wenige Gemeinden verteilt sind und zahlreiche Gemeinden die ihnen gemäss der Asylverordnung (§§ 8, 9) obliegende Aufnahmepflicht nicht oder nur teilweise erfüllen. Der Umstand, dass die Unterbringung der Asylsuchenden vom Kanton an die Caritas delegiert wurde, entlastet die Gemeinden nicht von der solidarischen Mitverpflichtung im Asylwesen.

Es ist unsere Pflicht und humanitäre Tradition, verfolgte Menschen zu helfen. Es kann aber nicht bestritten werden, dass die Anwesenheit einer grösseren Anzahl von Asylsuchenden für die entsprechende Gemeinde Probleme und Lasten mit sich bringt. Beispielsweise entstehen für die Kommunen zusätzliche Lasten vorab mit der Einschulung von Kindern, später durch das Risiko, die Menschen nach Ablauf von zehn Jahren durch die kommunale wirtschaftliche Sozialhilfe unterstützen zu müssen.

Gemeinden, die keine geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten oder Wohnungen für Asylsuchende zur Verfügung haben, sollen für diesen Umstand einen angemessenen Ausgleich leisten.

Willi Thomas

Zosso Peter

Dickerhof Urs

Stucki Walter

Wassmer Stefan

Born Rolf

Gmür-Schönenberger Andrea

Riva Guerino

Gehrig Markus

Zeier Michael

Ineichen-Fellmann Luzia

Schaller Patricia

Frey Monique